



ÖFFENTLICH

DN.: 2018/0431 vom 26.11.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	13.12.2018	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB II

Beratungsgegenstand

2. Änderung der Satzung "Sportförderrichtlinien der Stadt Ochtrup"

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 7 und 14 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW Seite 90) beschließt der Rat der Stadt Ochtrup in der Sitzung am 13.12.2018 folgende 2. Änderungssatzung der Sportförderrichtlinien:

§ 1

Punkt 6.6 der Sportförderrichtlinien der Stadt Ochtrup wird wie folgt geändert:

6.6. Nutzung der Trainingsstätten Dritter und Fahrten zu auswärtigen Trainingsstätten

Bestehende Sportvereine, die in Ochtrup keine oder nicht ausreichende eigene oder städtische Trainingsmöglichkeiten finden, sollen für die Nutzung der Trainingsstätten Dritter und für notwendigen Fahrten der Jugendlichen und deren Betreuer(inne)n zum Training zu auswärtigen Trainingsstätten (z.B. Schwimmfahrten SC Arminia in den Wintermonaten) einen Teil der Kosten erstattet bekommen. Die Förderung bezieht sich auf die nachgewiesenen und nicht anderweitig ersetzten Kosten.

Basisförderung	Jugendförderung	Maximalförderung
Bei weniger als 20 % Jugendlicher im Verein	Pro 1 % Jugendlicher bei mindestens 20 % Jugendliche	Bei einem Anteil von 40 % Jugendlicher im Verein
10 %	2 %	50 %

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für Bildung und Sport hat in seiner Sitzung am 07.11.2018 (dort TOP 6.) beschlossen, einem Antrag des FSV Ochtrup e.V. auf Bezuschussung der Nutzung von Fußball-Indoor-Spielflächen Dritter zu entsprechen. Dazu bedarf es der Satzungsänderung der Sportförderrichtlinien wie im Beschlussvorschlag aufgeführt.

Wie bei den anderen durch die Satzung geregelten Fördertatbeständen werden Anträge vom Fachbereich II/Sport geprüft und beschieden. Vereine, die diese Möglichkeit nutzen wollen, haben den Fachbereich II/Sport vorher auf Art und Umfang der Nutzung von Trainingsstätten Dritter hinzuweisen.

Es wird davon ausgegangen, dass eine Förderung einer ersatzweisen Nutzung von Fußball-Indoor-Spielflächen Dritter nur während der Hallensaison und dann für die Jugendmannschaften erfolgt, die auch in der Vergangenheit Sporthallen nutzten. Die anteilige Förderung für Seniorenteams (einschl. A-Jugend) ist ausgeschlossen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die neugefassten Sportförderrichtlinien für alle Sportvereine und –arten gem. Ziffer 2 gelten. Zudem gilt unverändert, dass Zuschüsse nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bewilligt und ausgezahlt werden.

Umweltrelevanz:

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Generationengerechtigkeit:

Keine

Im Auftrage:

Engelmann